

ihnen unterordnet«⁵¹ scheint den Kommentatoren der FAZ nicht gegeben. Oft argumentieren sie noch in dem liebgewonnenen Schwarz-Weiß-Raster, als stünde die Mauer noch und als könnten sie Kritikern des bestehenden Gesellschaftssystems raten: »Wenn es Euch nicht paßt, dann geht doch nach drüben!«

Übrigens gab es derlei Kritik an Positionen, die nicht in dieses Schwarz-Weiß-Schema des Kalten Krieges paßten, ähnlich undifferenziert, auch umgekehrt schon einmal: So wurde Herbert Marcuse 1969 in einer linksradikalen Zeitschrift kurzerhand als CIA-Agent »entlarvt«⁵² Die Mühe, wenigstens die Institutionen OSS und CIA korrekt auseinanderzuhalten und zu erkennen, daß es zwischen beiden nur eine sehr brüchige Kontinuität gibt, und daß das OSS eine antifaschistische, die CIA dagegen eine vorwiegend antikommunistische Funktion hatte, machte man sich nicht.

Positionen »zwischen den Stühlen« wie die Neumanns oder Marcuses hatten es also schon immer schwer. Es bleibt zu hoffen, daß beider Vorgesetzter aus ihrer Zeit im State Department auf die Dauer doch recht behält: »Being in between – das muß nicht eine Sackgasse bleiben.«⁵³

Michael Greve Neuere Forschungen zu NS-Prozessen Ein Überblick

Das Kapitel der strafrechtlichen Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen (NSG) ist 50 Jahre nach Gründung der Bundesrepublik noch immer nicht abgeschlossen. Erst im Dezember 1997 verurteilte das Landgericht Köln einen ehemaligen Gendarmerie-Angehörigen wegen seiner Beteiligung an der Erschießung von 19 jüdischen Kindern in der Ukraine im Jahre 1942/43.¹ Im Juli 1999 liefen noch 49 Vorermittlungsverfahren gegen eine unbestimmte Zahl von Personen, wobei die Chance auf eine Verfahrenseröffnung aus biologischen Gründen kaum noch wahrscheinlich ist. Dies berechtigt zu einer fast schon abschließenden statistischen Bilanz: Seit dem 8. Mai 1945 wurden von der westdeutschen Justiz Ermittlungs- und Vorermittlungsverfahren gegen 106 496 Personen eingeleitet, von denen lediglich 6495 rechtskräftig verurteilt wurden. Die Verfahren gegen 102 223 Verdächtige endeten entweder mit einer Verfahrenseinstellung oder mit Freispruch. Raimond Reiter errechnete auf der Grundlage von C. F. Rüters Urteilssammlung »Justiz und NS-Verbrechen«,² daß in den etwas mehr als 600 zwischen 1945 bis 1966 durchgeföhrten Verfahren sich folgende statistische Verteilung ergab: 36% der Verfahren betrafen Verbrechen der Endphase, 19% Gewaltverbrechen in Lagern, 5% »Euthanasie«-Verbrechen und 3% Vernichtungsmaßnahmen der Einsatzgruppen.³ Gering ist die

⁵¹ Otto Kirchheimer, Politische Justiz (Fn. 20), S. 151.

⁵² Barry M. Katz, Foreign Intelligence (Fn. 8), S. 61.

⁵³ H. Stuart Hughes in: Söllner, Archäologie Bd. 2 (Fn. 17), S. 58. – Über die deutschlandpolitischen Vorstellungen Franz L. Neumanns informiert genauer: Matthias Stoffregen, Nach dem Behemoth. Franz L. Neumann und Nachkriegsdeutschland, in: *Vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik* 143, Nr. 3/1998, S. 22–36.

¹ LG Köln ASA 163, 19. 12. 1997. Der zum Zeitpunkt seiner Tat 20jährige Ernst H. erhielt eine zmonatige Jugendstrafe.

² C. F. Rüter (Hrsg.), Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, 22 Bde., Amsterdam 1968–1981.

³ R. Reiter, 30 Jahre Justiz und NS-Verbrechen. Die Aktualität einer Urteilssammlung, Frankfurt/M. 1998, S. 10.

Zahl der Justizverbrechen (3 %), die fast ohne Ausnahme exkulpiert wurden,⁴ und die der Schreibtischtäter (1 %), die durch die Organisation und bürokratische Verwaltung der Massenvernichtungsmaßnahmen einen erheblichen Anteil an der Realisierung der verbrecherischen Ziele des Regimes besaßen. Bei der Höhe des Strafmaßes der knapp 6500 Verurteilten lässt sich ein ebenso gravierendes Mißverhältnis konstatieren wie zwischen Verfahrenseinstellungen und Verurteilungen: Seit Gründung der Bundesrepublik wurden lediglich 157 Angeklagte zu lebenslänglicher Haft verurteilt; alle anderen erhielten zeitige Zuchthaus- oder Freiheitsstrafen, die sich nicht selten am unteren Rand der gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststrafe bewegten oder diesen sogar unterschritten.⁵

I. Etappen der Auseinandersetzung mit den Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen

Allein diese Zahlen weisen auf »schwerste Unterlassungsschäden«⁶ bei der justitiellen Verfolgung und Ahndung dieser Verbrechen hin. Die Fehlleistungen und Versäumnisse der bundesdeutschen Justiz werden heute kaum noch bezweifelt.⁷ Hatte das Bundesjustizministerium noch in den sechziger Jahren behauptet, die Verfolgung von NS-Straftaten sei »nachdrücklich betrieben« worden, erklärte der Bundesjustizminister mehr als 30 Jahre später, daß die Ahndung des NS-Unrechts insgesamt kein »Ruhmesblatt« für die bundesdeutsche Justiz dargestellt hätte.⁸ Die Gründe für diese defizitäre Strafverfolgungspraxis sind vielschichtig und trotz einiger guter Ansätze noch nicht hinreichend erforscht. Die Versäumnisse bei der strafrechtlichen Bewältigung des NS-Unrechts dürfen aber nicht allein der Justiz zugeschrieben werden, sondern sind im Kontext der politischen Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit und ihrer Verbrechen zu betrachten. Wie Norbert Frei in seiner Studie über die Vergangenheitspolitik der Bundesrepublik in den Jahren 1949 bis 1954 belegen konnte, sollten sich vor allem die Straffreiheitsgesetze von 1949 und 1954 als regelrechtes »Lähmungsgift« für die Strafjustiz erweisen.⁹ Verhielten sich Bundesregie-

⁴ Vgl. z. B. J. Perels, Die schrittweise Rechtfertigung der Justiz. Der Huppenkothen-Prozeß, in: P. Nahamowitz/S. Breuer (Hrsg.), Politik–Verfassung–Gesellschaft. Traditionslinien und Entwicklungsperspektiven, Baden-Baden 1995, S. 51–69; G. Spendel, Rechtsbeugung durch Rechtsprechung. Sechs strafrechtliche Studien, Berlin/New York 1984; J. Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen die NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, Hamburg 1983 u. I. Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987.

⁵ So F. Bauer, In unserem Namen. Justiz und Strafvollzug, in: H. Hammerschmidt (Hrsg.), Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945–1965, München u. a. 1965, S. 308. Eine Urteilsaufstellung der Entscheidungen vom Sommer 1958 bis Anfang 1963 von H. Langbein (Im Namen des deutschen Volkes. Zwischenbilanz der Prozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, Wien 1963, S. 150 ff.) belegt diese These.

⁶ Norbert Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996, S. 100. An anderer Stelle (S. 304) spricht Frei gar von einem regelrechten »Desaster« der bundesdeutschen Strafverfolgung.

⁷ Nur selten noch sprechen Historiker wie M. Kittel (Die Legende der »Zweiten Schuld«. Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer, Frankfurt/Berlin 1993, S. 169) davon, daß die meisten Richter und Staatsanwalte NS-Verbrechen »prompt, gründlich und fast stets ohne Tendenz zur Verharmlosung« verfolgt hatten.

⁸ Bundesjustizministerium (Hrsg.), Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945, Bonn 1964, S. 66 u. Schmidt-Jortzig im Februar 1996 (HAZ, 24. 2. 96, S. 2). Für besonders beschämend hielt er das Versagen der deutschen Justiz bei der Aufarbeitung ihrer eigenen NS-Vergangenheit. Vgl. dazu auch J. Perels, Späte Entlegitimierung der NS-Justiz, in: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998, S. 519–526.

⁹ Frei (Fn. 6), S. 101, 128 u. 399. Vgl. zu den Straffreiheitsgesetzen auch Perels, Amnestien für NS-Täter in der Bundesrepublik (Fn. 8), S. 677–697. In den sechziger Jahren sind von den politischen Entscheidungen vor

rung und Bundesjustizministerium in Strafverfolgungsfragen passiv – zumal die Strafverfolgung der NS-Verbrechen Ländersache war – beschlossen die Justizminister und -senatoren im Oktober 1958 die Gründung der »Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen« (Zentrale Stelle) in Ludwigsburg als Ausdruck der Bemühungen der deutschen Justiz, nun auch außerhalb der Bundesrepublik begangene Gewaltverbrechen, die bislang nur marginal geahndet wurden, zu sühnen.¹⁰ Die Zentrale Stelle konnte ihre Arbeit unter der Leitung von Oberstaatsanwalt Schüle, der sich als Erster Staatsanwalt im Ulmer Verfahren profiliert hatte, bereits im Dezember 1958 aufnehmen. Von der schnellen Etablierung und hohen Effizienz der Zentralen Stelle zeugten die noch im ersten Monat ihrer Tätigkeit eingeleiteten 64 Vorermittlungsverfahren.¹¹ Bis zum 31.12. 1998 wurden von der Zentralen Stelle insgesamt 7208 Verfahren vorermittelt, von denen 7160 an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet werden konnten. Die Verfahren gegen Angehörige der Einsatzgruppen, Sicherheitspolizei und Polizeibataillone basierten ebenso auf der Aufklärungsarbeit der Ludwigsburger Staatsanwälte wie die Verfahren wegen KZ-Verbrechen beispielsweise in Auschwitz, Chelmno, Majdanek, Mauthausen, Sachsenhausen oder Treblinka. Dennoch ist eine gravierende Diskrepanz zwischen den hohen Ermittlungszahlen und den letztendlich eröffneten und mit rechtskräftigen Verurteilungen beendeten Verfahren zu beobachten. Auch wenn mit der Errichtung der Zentralen Stelle die Voraussetzungen für eine intensive und systematische Ermittlungsarbeit geschaffen waren, bedurfte es für deren Durchsetzung der Verfolgungsbereitschaft und Kooperation der Strafverfolgungsbehörden auf allen Ebenen sowie des ernsthaften Ahndungswillens der Schwurgerichte.

II. Einstellungsbeschlüsse in NSG-Verfahren

Während die politisch Verantwortlichen auch in den sechziger Jahren über weite Strecken erhebliche Zweifel an ihrem Willen und ihrer Bereitschaft zu einer gründlichen Strafverfolgung aufkamen ließen, versuchte die Zentrale Stelle eine möglichst intensive Aufklärungsarbeit zu leisten und die Polizei- und Kriminalämter sowie die Staatsanwaltschaften bei ihren Ermittlungen zu unterstützen. Die Zentrale Stelle informierte über Strafverfolgungsprobleme, bemühte sich um die Koordinierung der Ermittlungen und unterbreitete konkrete Vorschläge, wie sie sich effektiver durchführen ließen. Sie stellte den Staatsanwaltschaften Materialsammlungen wie z. B. über den Befehlsnotstand zur Verfügung und war mit Referenten auf Tagungen der mit der Strafverfolgung befassten Staatsanwälte über verschiedene Ermittlungs-

allem die Verjährung von Totschlagsdelikten (vgl. dazu A. Streim, in: DER SPIEGEL, 13.10.1995, S. 30) sowie die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB (Vgl. A. Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1984, S. 190 f. u. U. Herbert, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft; 1903–1989, Bonn 1996, S. 495 ff.) als größte Strafverfolgungshindernisse anzusehen.

¹⁰ Zur Zentralen Stelle s. vor allem Rückerl (Fn. 9); W. Dresen, Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg, in: Dachauer Hefte 6, Erinnern oder Verweigern, München 1994, S. 85–93; E. Rondholz, Die Ludwigsburger Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen, in: Redaktion Kritische Justiz (Fn. 8), S. 669–676 u. die Magisterarbeit v. N. Wittig, Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, Mainz 1994. Die zur Gründung der Zentralen Stelle führenden Hintergründe werden vom Autor im Rahmen seiner Dissertationssarbeit ebenso beleuchtet wie der politische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren.

¹¹ Zu den ersten bedeutsamen Ermittlungserfolgen gehörte die Festnahme des ehemaligen Führers des Sonderkommandos I b der Einsatzgruppe A, Erich Ehrlinger (Rüter [Fn. 2], Bd. XVIII, Lfd. Nr. 526, S. 69 ff.).

probleme bis hin zu Rechtsprechungsfragen vertreten. Die Ludwigsburger Staatsanwälte versuchten außerdem Belastungsmaterial aus dem Osten auch gegen erhebliche politische Bedenken und justizinterne Widerstände zu beschaffen und auszuwerten. Außer der Zentralen Stelle engagierten sich Generalstaatsanwälte wie Fritz Bauer und Erich Nellmann, einige Justizminister, wie Wolfgang Haußmann (BW), eine Reihe von Staatsanwälten sowie die in einigen Kriminalämtern gebildeten Sonderkommissionen für eine zügige und effektive Strafverfolgung. Der überwiegende Teil der Justiz reagierte dagegen auf die Ludwigsburger Ermittlungen mit Verfahrenseinstellungen en masse und einer äußerst milden Rechtsprechungspraxis gegenüber den NS-Tätern. Gerade im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen, über die bislang kaum geforscht wurde,¹² kam es zu skandalösen Entscheidungen, die nicht selten personelle Kontinuitäten als Ursache hatten. Ein Beispiel: Der Karlsruher Generalstaatsanwalt Woll, der vor 1945 am Sondergericht Mannheim tätig war, bewahrte nach 1945 alle belasteten Richter und Staatsanwälte seines Geschäftsbereichs vor strafrechtlicher Verfolgung.¹³ Davon profitierte auch Rehder-Knöspel, der am Sondergericht Prag an mindestens 59 Todesurteilen beteiligt war und nach 1945 als Staatsanwalt in Heidelberg und Mannheim amtiert hatte.¹⁴ Im Jahre 1944 wurden am Sondergericht Prag zwei Ehepaare zum Tode verurteilt, weil sie zwei polizeilich gesuchte »Volksfeinde« beherbergten. Obwohl das Sondergericht in diesem Fall auch auf eine Zuchthausstrafe hätte erkennen können, folgte es dem Votum des Anklägers Rehder-Knöspel. Zur Einstellung des Verfahrens berief sich Staatsanwalt Müller vor allem auf das Huppenkothen-Urteil (BGH I StR 56/56, 7. 12. 1956). Eine Rechtsbeugung könne weder Rehder-Knöspel noch dem Sonderrichter vorgeworfen werden, da »die Verhängung der Todesstrafe im April 1944 nach damaligen Gesichtspunkten im rechten Verhältnis zur Tat der Angeklagten« gestanden habe und »lediglich der Abschreckung um jeden Preis dienen« sollte.¹⁵ Die Karlsruher Staatsanwaltschaft verurteilte die beiden Ehepaare damit ein weiteres Mal, indem sie die Todesstrafe nach damaligen Rechtsvorstellungen für gerechtfertigt hielt. Um alle Zweifel an der Berechtigung der Verfahrenseinstellung zu beseitigen, suchte Müller nach weiteren entlastenden Indizien: Obwohl die Anklageschrift die Unterschrift von Rehder-Knöspel trug, mutmaßte Müller, daß er sie nicht unbedingt selbst verfaßt haben mußte. Außerdem sei er während der Verhandlung abwesend gewesen, was Müller als weiteren Grund für die Verfahrenseinstellung anführte.¹⁶

Fragwürdige Verfahrenseinstellungen waren aber keinesfalls auf den Bereich der Justizverbrechen beschränkt, sondern es profitierten auch andere NS-Täter, wie z. B. Angehörige der Wehrmacht, von der großzügigen Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften und der Ermittlungsrichter. Da Presse und Öffentlichkeit von den Verfahrenseinstellungen und deren Begründungen nur selten erfuhren, wurden sie

¹² Die systematische Auswertung der Einstellungsbeschlüsse wird dadurch erschwert, weil sich die meisten von ihnen bei den Staatsanwaltschaften befinden, sofern sie nicht längst vernichtet wurden. Stichproben des Verfassers in der Zentralen Stelle haben ergeben, daß gerade die Verfahrenseinstellungen der funfziger und sechziger Jahre nicht in den Strafakten enthalten sind. Trotz konkreter Aktenzeichen ließen sie sich in Ludwigshafen nicht auffinden, wie z. B. der als fragwürdig geltende Einstellungsbeschluß gegen Leo Patina (StA Ansbach I Js 267 a-1/61).

¹³ Zu weiteren Nachkriegskarrieren der Mannheimer Sonderrichter s. Badische Zeitung, 31. 5. 1997, S. 9.

¹⁴ GStA beim OLG Karlsruhe Js 4/59, 15. 12. 1959 (eingestellt im Juni 1961). Der nun ermittelnde Staatsanwalt Müller konzentrierte seine Ermittlungen auf ein einziges Todesurteil, da sich die restlichen aufgrund unvollständiger Dokumente, die angeblich auch nach bestem Bemühen nicht zu beschaffen waren, nicht nachweisen ließen.

¹⁵ Ebd., S. 4.

¹⁶ Ebd., S. 5.

einer kritischen Diskussion entzogen.¹⁷ Aus guten Gründen weigerten sich immer wieder Staatsanwaltschaften, ihre Einstellungsbeschlüsse der Zentralen Stelle zuzusenden. Die hohe Zahl der Verfahrenseinstellungen resultierte aber auch aus einer Reihe objektiver Schwierigkeiten und Hindernissen bei der Strafverfolgung, die inzwischen hinreichend erläutert wurden, und die auch als berechtigt anzusehen sind.¹⁸ Diese und andere Gründe wurden von der Strafjustiz geltend gemacht, um die unbefriedigende Strafverfolgungspraxis zu erklären oder zu entschuldigen.¹⁹ Der überwiegende Teil der Justiz zeigte ein starkes Widerstreben gegen eine konsequente Strafverfolgung der NS-Gewaltverbrechen, das in juristischen Denkfiguren spürbar wird, die in zahlreichen Einstellungsbescheiden und vor allem in Schwurgerichts- und BGH-Urteilen enthalten sind. Als Beispiel für dieses Widerstreben sei hier auf die Argumentation des LG Hamburg in der Strafsache gegen den Admiral a. D. Paul Wenneker hingewiesen.²⁰ Unter seinem Kommando standen in den letzten Kriegsjahren einige Handelsschiffe, die zur Sicherung der Rohstoffversorgung die englische Seeblockade zu durchbrechen hatten. Auf einem dieser sogenannten Blockadebrecher wurde ein Matrose unter strengem Arrest gehalten, weil er in Japan unter anderem private Schwarzmarktgeschäfte betrieben haben soll. Für die Handelsschiffe galt eine Versenkungsanordnung für den Fall, daß die Alliierten sie zu kapern versuchten. Wenneker wies den Kapitän der »Rio Grande« darüber hinaus in schriftlicher Form an, den Matrosen auf der Heimreise in Einzelhaft zu halten und ihn im Angriffsfall mitzubringen, damit er keine »landesverräterischen Aussagen« machen könne.²¹ Auf dem Weg von Japan nach Frankreich wurde das Schiff vor der westfranzösischen Küste angegriffen und gemäß Wennekers Befehl mit dem Matrosen versenkt. Die Staatsanwaltschaft sah das langsame Ertrinken des in seiner Zelle gefangenen Opfers als qualvollen und jämmerlichen Tod und damit als grausam und auch heimtückisch an. Die Anklage lautete daher auf Mord.²² Das Hamburger Schwurgericht ließ die Frage dahingestellt, ob der Tod durch Ertrinken und die seelischen Qualen, die der Gefangene vom Moment der Sprengung bis zu seinem Tod durchmachte, grausam gewesen seien. Viel wichtiger schien den Richtern die Frage, wie der Angeklagte selbst darüber dachte. Wenneker habe mit seinem Versenkungsbefehl des Matrosen weder grausam noch gefühllos gehandelt, da für ihn »nach

¹⁷ Vgl. auch Rückerl, Staatsanwaltschaftliche Ermittlung der NS-Verbrechen – Schwierigkeiten und Ergebnisse, in: J. Weber/P. Steinbach (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, München 1984, S. 71–83.

¹⁸ Vgl. dazu Rückerl [Fn. 9]; A. Streim, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechern in der BRD, in: Nationalsozialismus und Justiz. Die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen damals und heute, Munster 1993, S. 17–33 u. R. Henkys, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Stuttgart/Berlin 1964, S. 200 ff. Zu den nachvollziehbaren Verfahrenseinstellungen gehörten diejenigen bei Verdächtigen, gegen die vor dem Hintergrund der drohenden Strafverjährung in den Jahren 1960, 1965 und 1969 vorsorglich die Verjährung durch richterliche Handlungen unterbrochen wurde. Gerade Schule bemühte sich in den Jahren 1959 bis 1965 um eine große Zahl solcher Unterbrechungen, um damit den fristgemäßen Ablauf der Verjährung zu gewährleisten. Bei vielen stellte sich im Nachhinein heraus, daß sie überhaupt nicht oder nur marginal in die Verbrechen involviert waren. (Vgl. Rückerl [Fn. 9] S. 177 f.) Zu verweisen ist auch auf das hohe Alter und den schlechten Gesundheitszustand vieler Beschuldigter, wobei aber manche ärztliche Gutachten zweifelhaft erschienen (vgl. dazu M. Greve, Die organisierte Vernichtung »lebensunwerten Lebens« im Rahmen der »Aktion T4«. Dargestellt am Beispiel des Wirkens und der strafrechtlichen Verfolgung ausgewählter Tötungsärzte, Pfaffenweiler 1998, S. 127 ff.).

¹⁹ Einer differenzierteren Betrachtung bedurfen z. B. Hinweise auf die schwierige Beweislage aufgrund fehlender Dokumente, widersprüchlicher Zeugenaussagen oder aufgrund der großen zeitlichen Distanz zum Tatgeschehen. Natürlich lagerten zahlreiche Beweisdokumente im Ausland, die ohne ein gewisses Engagement nur schwer zu erreichen waren. In diesem Zusammenhang muß auch erwähnt werden, daß der Dokumentenbeweis gerade in späteren Jahren den Zeugenbeweis ersetzen konnte.

²⁰ LG Hamburg, (50) 21/65, 141 Ks 1/65 v. 25. 2. 1966, IfZ Gh 02.17 (in Kurze veröffentlicht in Rüter [Fn. 2]. Bd. XXIII, Lfd. Nr. 623).

²¹ Ebd., S. 31.

²² Anklage OStA Hamburg 141 Js 170/61 v. 21. 7. 1965, BA Koblenz B 141/17099.

seemännischer Tradition« das Ertrinken »auf hoher See der normale Tod« sei, d. h. mit dem Schiff unterzugehen, »wenn keine Rettung möglich ist.« Mit einem ähnlich absurdem Argument negierte das Gericht die Heimtücke der Tat: Seine Tötung sei nicht heimtückisch gewesen, da der Matrose wußte, daß im Alarmfall die Versenkung des Schiffes drohte.²³ Was er aber nicht wissen konnte, war die Frage, ob man ihn aus seiner engen Zelle herauslassen würde und ihn – wie alle anderen Seeleute – die Rettungsboote besteigen ließe. Seiner Rettung stand aber der Befehl Wennekers entgegen. Indem das Gericht die Frage nach Grausamkeit und Heimtücke ausschließlich nach dem subjektiven Empfinden des Angeklagten löste, qualifizierte es seine Tat als Totschlag. Um das Verfahren einstellen zu können, bedurfte es einer weiteren Umdeutung des Rechts. Denn die Verjährung war noch vor dem Verjährungstermin von NS-Totschlagsdelikten am 8. Mai 1960 im April 1960 fristgemäß unterbrochen worden.²⁴ Dieses Problem umgingen die Schwurrichter, indem sie Wennekers Tat aus dem Kontext der NS-Verbrechen lösten. Die Verjährung der Tat begann damit nicht am 8. Mai 1945, sondern zum Zeitpunkt der Tat im Januar 1944, wodurch sein Verbrechen verjährt war.²⁵

III. Monographien und Quellen zur Aufarbeitung von NS-Prozessen

Während im Bereich der Verfahrenseinstellungen gravierende Forschungslücken bestehen, erschienen seit Beginn der sechziger Jahre eine Reihe von Untersuchungen, die sich unter verschiedenen Fragestellungen mit den juristischen, politischen, aber auch moralischen Problemen, Möglichkeiten und Grenzen der Strafverfolgung oder der NS-Prozesse auseinandersetzten.²⁶ In bezug auf die Strafverfolgung stützt sich die Forschung immer wieder auf die Arbeiten von Adalbert Rückerl, der zwischen 1966 und 1984 die Zentrale Stelle leitete.²⁷ Obwohl er die Strafverfolgung vornehmlich aus der Perspektive der Zentralen Stelle darstellt und die politischen Hintergründe der Strafverfolgung, wie sie z. B. bei Ulrich Herbert am Beispiel des Wirkens von Werner Best beleuchtet werden, fehlen, wird Rückerl auch in Zukunft in vielen Punkten grundlegend bleiben. Ferner wurden einige NS-Prozesse und ihre Begleiterscheinungen dokumentiert und teilweise auch analysiert.²⁸ Einen wichtigen Beitrag zur

²³ LG Hamburg (Fn. 20), S. 101–103.

²⁴ Die Verjährungsfrist für diese Straftaten betrug 15 Jahre; gemäß § 67 StGB ruhte die Verjährung während der Zeit, in der diese Verbrechen nicht verfolgt werden konnten oder durften. Der Stillstand der Rechtspflege im Dritten Reich ließ die Verjährungsfristen am 8. Mai 1945 beginnen.

²⁵ LG Hamburg (Fn. 20), S. 115 f. Der BGH rechtfertigte diese rechtlich und argumentativ kaum nachvollziehbare Schwurgerichtsentscheidung (BGH 5 StR 321/66, S. 10 ff., IfZ Ch 02/17).

²⁶ Langbein u. Bauer (beide Fn. 5) u. die Beiträge in: K. Forster (Hrsg.), Möglichkeiten und Grenzen für die Bewältigung historischer und politischer Schuld in Strafprozessen, Würzburg 1962 (Studien und Berichte der Katholischen Akademie in Bayern, H. 19); P. Schneider/H. J. Meyer, (Hrsg.), Rechtliche und politische Aspekte der NS-Verbrecherprozesse, Mainz 1968; J. Weber/P. Steinbach (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren. NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, München 1984 u. in: H. Loewy/B. Winter (Hrsg.), NS-»Euthanasie« vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, Frankfurt/New York 1996 sowie die Aufsätze von H. Jager, H. Langbein und F. Kruse in: Redaktion Kritische Justiz, Der Unrechts-Staat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, Baden-Baden 1983, 143 ff. Siehe auch die Rechtfertigungsschrift des Bundesjustizministeriums »Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten« (Fn. 8).

²⁷ A. Rückerl (Fn. 9); ders. (Hrsg.), NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse, Karlsruhe 1972 u. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978. Eine Dokumentation, Heidelberg/Karlsruhe 1979.

²⁸ Vgl. z. B. H. G. van Dam/R. Giordano (Hrsg.), KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten, Bd. 1, Frankfurt/M. 1962; dies. (Hrsg.), Einsatzkommando Tilsit, Der Prozeß zu Ulm, Bd. 2, Frankfurt/M. 1966; Greve (Fn. 18); J. S. Hohmann, Der »Euthanasie«-Prozeß Dresden 1947. Eine zeitgeschichtliche Dokumentation, Frankfurt/M. u. a. 1993; Juristische Zeitgeschichte Bd. 4, NS-Verbrechen und Justiz, Dussel-

Erforschung der NSG-Verfahren haben nun auch Helge Grabitz und die Hamburger Justizbehörde mit dem dritten Band der »Beiträge zur neueren Hamburger Justizgeschichte« geleistet, in dem die Hamburger Strafverfolgung von NSG-Verbrechen von 1946 bis 1996 beleuchtet wird.²⁹

Zudem mehren sich nach den Veröffentlichungen von Ernst Klee³⁰ einzelne Fallstudien, die der historischen Betrachtungsweise der Verbrechen ihre strafrechtliche Ahndung oder Nicht-Ahndung gegenüberstellen.³¹ Durch die sukzessive Veröffentlichung der Urteilssammlung »Justiz und NS-Verbrechen« ab dem Jahre 1968 war nicht nur eine historische Rekonstruktion der Verbrechen, sondern auch eine statistische und inhaltsanalytische Auswertung der Urteile bis Ende 1965 möglich. Nach der späten Studie von U. D. Oppitz³² erschienen in der Kritischen Justiz seit Ende der siebziger Jahre einige Aufsätze, die sich mit unterschiedlichen Problemen der Rechtsprechung auseinandersetzen.³³ Allerdings werden diese von der Zeitgeschichtsforschung, die sich mit der justitiellen Auseinandersetzung mit den NS-Gewaltverbrechen bisher wenig beschäftigt hat, kaum wahrgenommen.

Dies zeigt sich auch in der 1998 erschienenen Monographie »30 Jahre Justiz und NS-Verbrechen« von Raimond Reiter, in der er die zwölf Deliktsgruppen der Urteilssammlung vorstellt, und in der er aktuelle – allerdings in erster Linie seine eigenen – Forschungsergebnisse zu Themen wie »Euthanasie«-, Schreibtisch- und Justizverbrechen und Denunziationen mit der Urteilssammlung verbindet. Außerdem nennt er einige Auswertungsperspektiven der in der Sammlung enthaltenen empirischen, sozialhistorischen und justizgeschichtlichen Materialfülle. Zu diesen gehört z. B., den Gründen für die unbefriedigenden Rechtsprechungsergebnisse nachzugehen.³⁴ Tatsächlich existieren gerade in diesem Bereich verallgemeinernde Behauptungen und Fehlurteile, die ohne nähere Überprüfung oder Differenzierung Eingang in die Literatur gefunden haben.³⁵ In diesem Zusammenhang zählt Reiter auch einige

dorf 1996; F. Kruse, Das Majdanek-Urteil. Von den Grenzen deutscher Rechtsprechung, in: Redaktion Kritische Justiz (Fn. 8), S. 595–619; K. Teppe, Bewältigung von Vergangenheit? Der westfälische »Euthanasie«-Prozeß, in: F. W. Kersting u. a. (Hrsg.), Nach Hadamar: Zum Verhältnis von Psychiatrie und Gesellschaft im 20. Jhd, Paderborn 1993, S. 202–252; P. Brokmeier, Die Vorstufe der Endlösung. Zum Frankfurter Euthanasie-Prozeß 1967/68, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 21, 1971, S. 28–37 u. die zahlreiche Literatur zum Auschwitz-Prozeß, zusammengefaßt in: G. Werle/T. Wanders, Auschwitz vor Gericht. Völkermord und bundesdeutsche Strafjustiz, München 1995, S. 231 ff.

²⁹ H. Grabitz, Täter und Gehilfen des Endlösungswahns. Hamburger Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen 1946–1996, hrsg. v. Hamburger Justizbehörde, Hamburg 1999.

³⁰ Vgl. z. B. Was sie taten, was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord, Frankfurt 1986; »Den Hahn aufzudrehen war ja keine große Sache«. Vergasungsärzte während der NS-Zeit und danach, in: Dachauer Hefte 4: Medizin im NS-Staat. Täter, Opfer, Handlanger, München 1993, S. 1–22 u. Auschwitz. Die NS-Medizin und ihre Opfer, Frankfurt 1997.

³¹ Herbert (Fn. 9); Greve (Fn. 18); D. Schenk: Die Post von Danzig. Geschichte eines Deutschen Justizmordes, Hamburg 1995 u. S. Klemp, Freispruch für das »Mord-Bataillon«, Die NS-Ordnungspolizei und die Nachkriegszeit, Münster 1998. Klemp schildert Geschichte und Verbrechen des Polizeibataillons 61 und beschreibt die gescheiterten Versuche, gegen deren Angehörige ein Verfahren zu eröffnen.

³² U.-D. Oppitz, Strafverfahren und Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechen. Dargestellt an Hand von 319 rechtskräftigen Urteilen deutscher Gerichte aus der Zeit 1946–1965, Ulm 1976.

³³ Die Beiträge befinden sich in Redaktion Kritische Justiz (Fn. 8): S. Benzler, Justiz und Anstaltsmord, S. 383–411; B. Nehmer, Täter als Gehilfen? Zur Ahndung von Einsatzgruppenverbrechen, S. 635–668 u. S. Wittke, Teilexkulption von KZ-Verbrechen?, S. 547–594. Vgl. auch F. Kruse, Zweierlei Maß für NS-Täter, in: KJ 1978/3, S. 236–253 u. U. Klug, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in NS-Prozessen, in: H. J. Schoeps/H. Hillermann (Hrsg.), Justiz und Nationalsozialismus. Bewältigt – Verdrangt – Vergessen, Stuttgart/Bonn 1987, S. 92–117 (Studien zur Zeitgeschichte Bd. 8).

³⁴ Reiter (Fn. 3), S. 8.

³⁵ Als Beispiel sei hier auf den angeblich unheilvollen Einfluß des Staschynskij-Urteils auf die Gehilfenrechtsprechung erwähnt (Vgl. z. B. B. Hey, Die NS-Prozesse. Probleme einer juristischen Vergangenheitsbewältigung, in: J. Weber/P. Steinbach [Hrsg.], Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren. NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, München 1984, S. 60 u. Herbert [Fn. 9], S. 495). Daß die Auswirkung dieses Urteils von der Forschung überschätzt wurde (so auch Wittke [Fn. 33], S. 583), wird der Autor in seiner Arbeit bestätigen.

untersuchenswerte Rechtsprechungskonstruktionen auf, übersieht aber das in der NSG-Judikatur zentrale Problem der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme.³⁶

Daß die Urteilstexte für die historische Rekonstruktion zahlreicher Themen schwerpunkte des Dritten Reichs einen reichhaltigen Fundus bieten, ist inzwischen von den Historikern erkannt worden. Neuere Untersuchungen beziehen ihre Kenntnis beispielsweise über Maßnahmen der NS-Vernichtungspolitik oder über den Aufbau verschiedener, in die Verbrechen involvierter Dienststellen häufig aus Anklage- und Urteilsschriften oder aus dem Material, das die Zentrale Stelle im Rahmen ihrer mehr als 40jährigen Ermittlungsarbeit gesammelt hat.³⁷ Nach Angaben des derzeitigen Leiters der Zentralen Stelle, Oberstaatsanwalt Willi Dreßen, frequentierten in den letzten Jahren immer häufiger Historiker seine Institution, deren Umwandlung in ein Archiv nach Einstellung der Ermittlungstätigkeit nun sichergestellt ist.³⁸ In diesem Zusammenhang ist auch eine Kooperation zwischen Historikern und Juristen sinnvoll, wie sie erst kürzlich von Norbert Frei angeregt wurde.³⁹

Die vorliegenden empirischen und systematischen Verfahrensuntersuchungen sowie die Rechtsprechungsanalysen enden in der Regel Ende 1965, da die Urteile nur bis zu diesem Datum veröffentlicht waren. Eine Ausnahme bilden allerdings die wichtigen Beiträge von Nehmer und Wittke zur Gehilfen-Judikatur, die für ihre Analysen der Einsatzgruppenverbrechen und der KZ-Verbrechen innerhalb des Reichsgebiets auch unveröffentlichte Urteile berücksichtigten.⁴⁰ Der Zugang zu den Urteilen nach 1966 wird sich nun durch die Fortsetzung der Reihe »Justiz und NS-Verbrechen« vereinfachen. Die bisher erschienenen 22 Bände wurden vom K. G. Saur Verlag neu herausgegeben und zusätzlich auf einer CD-ROM zusammengefaßt. Zu Beginn des Jahres erschienen die Bände 23 und 24, im weiteren Verlauf des Jahres sollen die Bände 25–27 und in den nächsten Jahren die restlichen ca. 23 Bände folgen. Damit wird voraussichtlich bis zum Jahre 2005 eine vollständige Dokumentation der von westdeutschen Gerichten wegen NS-Gewaltverbrechen geführten mehr als 900 Verfahren vorliegen.⁴¹ Dazu zählen z. B. die Verfahren wegen der Verbrechen im Warschauer Ghetto (Rüter, Lfd. Nr. 812, 822, 833 u. 875) und im Bezirk Białystok (Lfd. Nr. 648, 664, 678, 792, 812, 840), die Massentötungen in der Babi-Yar-Schlucht (Lfd. Nr. 694, 701, 805), die KZ-Verbrechen in Treblinka (Lfd. Nr. 746, 761), Sobibor (Lfd. Nr. 641, 642, 897) und Majdanek (Lfd. Nr. 869, 790, 855, 906) sowie eine Reihe von Verfahren gegen Schreibtischtäter (Lfd. Nr. 645, 697, 733, 858, 870, 904). In den neuen Bänden ist

³⁶ Reiter (Fn. 3), S. 8. B. Just-Dahlmanns u. H. Justs »Die Gehilfen. NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945, Frankfurt/M. 1988« und die in dem Band »Die juristische Aufarbeitung des NS-Unrechts-Staats« enthaltenen Rechtsprechungsanalysen finden in seiner Arbeit keine Erwähnung.

³⁷ Vgl. z. B. die Beiträge in U. Herbert, Nationalsozialistische Vernichtungspolitik 1939–1945. Neuere Forschungen und Kontroversen, Frankfurt/M. 1998; D. Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust, Berlin 1996; C. Browning, Ganz normale Männer. Das Reservebataillon 101 und die »Endlösung« in Polen, Hamburg 1996 u. H. Friedlander, Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie bis zur Endlösung, Berlin 1997 (Originalausgabe von 1995) u. die Veröffentlichungen von Klee (Fn. 30).

³⁸ FAZ, 10.6.1999. Die Zentrale Stelle soll Außenstelle des Bundesarchivs Koblenz werden, das voraussichtlich im Laufe des nächsten Jahres die Räume in der Schorndorfer Straße beziehen wird.

³⁹ N. Frei, Die Rückkehr des Rechts. Justiz und Zeitgeschichte nach dem Holocaust – eine Zwischenbilanz, in: Bauer-Kämper u. a. (Hrsg.), Doppelte Zeitgeschichte. Deutsch-deutsche Beziehungen 1945–1990, Bonn 1998, S. 428.

⁴⁰ Nehmer u. Wittke (beide Fn. 33) u. Greve (Fn. 18).

⁴¹ Weiterhin fehlen werden die Urteile der vor dem 1. September 1939 begangenen Verbrechen (z. B. im Rahmen des Röhm-Putsches oder der Reichskristallnacht, aber auch Justiz- und Denunziationsverbrechen). Ebenfalls unveröffentlicht bleibt darüber hinaus das umfassende Material zu den Verfahren, die bis zur Anklageschrift vorbereitet wurden und dann durch Verfahrenseinstellung oder Tod der Angeklagten endeten. Dazu gehören z. B. die außerst umfangreichen Ermittlungsergebnisse zum RSHA-Komplex oder zu den Verbrechen des hohen T4-Funktionars Werner Heyde sowie des T4-Tötungssarzes Horst Schuhmann.

auch das letzte Verfahren wegen Justizverbrechen gegen den beisitzenden Richter am Volksgerichtshof, Hans Joachim Rehse (Lfd. Nr. 695), enthalten.

Von besonderem Interesse wird auch die ab 1999 in ca. zehn Bänden geplante Veröffentlichung der ostdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen sein, die einen Vergleich mit den westdeutschen Verfahren ermöglichen wird.⁴² Rüter und de Milda stellten außerdem eine umfangreiche Verfahrensbeschreibung zusammen, die den systematischen Zugriff auf alle Verfahren bis 1997 ermöglicht. Chronologisch nach dem Urteilsdatum geordnet, werden das Gericht, Aktenzeichen, Opfer, Verfahrensgegenstand und Angeklagte mit der Urteilshöhe genannt.⁴³ Der Registerteil bietet eine Übersicht über Opfergruppen, Angeklagte, involvierte Dienststellen, Gerichtsentscheidungen nach Landgerichten geordnet und schließlich über die Tatorte und Tatkomplexe mit zahlreichen Landkarten. Anhand dieser Verfahrensübersicht lassen sich auch einige statistische Daten aufstellen, wie z. B. die prozentuale Aufteilung der Tatkomplexe von 1967–1997. In den Mittelpunkt der Strafverfolgung rückten nun die Massenvernichtungsmaßnahmen, die ab 1966 fast 60% aller Verfahren ausmachten. Dementsprechend wurden in 76% der Verfahren Verbrechen gegen jüdische Opfer behandelt (vor 1967 nur 29%).⁴⁴ Bei den mit einer Verurteilung endenden Verfahren ab Januar 1966 betrug der Anteil der Verbrechen der Endphase nur noch 4,5%, während der Anteil der Verurteilungen wegen Massenvernichtungsverbrechen (der Einsatzgruppen, in Lagern, in Haftstätten und andere) auf 72% anstieg. Auch die Verurteilungen wegen Schreibtischverbrechen nahmen leicht zu (ca. 5%), obwohl die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB viele Schreibtischäter außer Verfolgung setzte.⁴⁵ Bezeichnend für die Versäumnisse der Strafverfolgung ist auch die Ahndungsbilanz der Justizverbrechen und die der Wehrmachtverbrechen seit 1967. Neben dem Rehse-Verfahren, das durch den Tod des Angeklagten endete, wurde das Verfahren gegen zwei ehemalige Richter des Sondergerichts Nürnberg eingestellt (Lfd. Nr. 669). Mit dem gleichen Resultat endeten die Prozesse gegen vier (!) Wehrmachtsangehörige. Auch im Bereich der Rechtsprechung lässt sich statistisch gesehen eine bedeutende Änderung feststellen, deren Ursache aber vor allem im Charakter der verhandelten Verbrechen zu finden ist: Wurden bis 1966 nur 5,5% der Angeklagten zu einer lebenslangen Zuchthaus- oder Freiheitsstrafe verurteilt, stieg deren Zahl bis 1997 auf 13%.⁴⁶

Es lässt sich festhalten, dass im Forschungsbereich der justitiellen Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht noch erhebliche Lücken bestehen. Untersuchungen zu Verfahrenseinstellungen, Verbrechenskomplexen wie z. B. den Verbrechen der Endphase oder über die Involvierungen verschiedener Dienststellen in die Verbrechen stehen ebenso noch aus wie die Erhellung der Hintergründe der Strafverfolgung. Um den Gründen für die restriktive Strafverfolgung und milde Rechtsprechungspraxis nachzugehen, bedarf es nicht nur weiterer inhaltsanalytischer Untersuchungen von NSG-Urteilen, sondern auch deren Einordnung in den historischen Kontext.

⁴² Bis auf vereinzelte Fallstudien (S. Hohmann/G. Wieland, Mfs-Operativvorgang »Teufel«, »Euthanasie«-Arzt Otto Hebold vor Gericht, Berlin 1996 o. F. Werkentin, Scheinjustiz in der frühen DDR. Aus den Regieheften der »Waldheimer Prozesse«, in: Redaktion Kritische Justiz (Fn. 8) wurde über den Umgang der DDR mit den NS-Tötungsverbrechen wenig geforscht. Eine Ausnahme bildet nun die Monographie von Ch. Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der sowjetischen Besatzungszone, Berlin 1998.

⁴³ C. F. Rüter/D. W. de Milda, Die westdeutschen Strafverfahren wegen Nationalsozialistischer Gewaltverbrechen 1945–1997. Eine systematische Verfahrensbeschreibung mit Karten und Registern, Amsterdam 1998.

⁴⁴ Ebd., S. XII.

⁴⁵ Berechnungen des Autors auf Grundlage von Ruter/de Milda (Fn. 43).

⁴⁶ Ebd., S. XII.